

sind, so sieht sich das unterzeichnete Polizeiamt veranlaßt, in Verfolg der Meldeordnung hiesiger Stadt vom 28. Mai 1885, die Dienstboten betr., nochmals besonders darauf hinzuweisen, daß bei der Anmeldung eines Dienstboten in jedem Falle außer dem Dienstbuch, dasfern ein solches bereits ausgestellt ist, die von der neuen Dienstherrschaft ausgefertigte Dienstantrittsbescheinigung, bei in hiesiger Stadt überhaupt, oder in diesem Jahre erstmalig in den Dienst tretenden Dienstboten jedoch, außer der zu zahlenden Krankensteuer (3 Z. 1 M. 50 Pf.) noch, sobald sie das 16. Lebensjahr überschritten haben, die Invaliditätskarte hier vorzulegen ist.

Die Ausstellung von Dienstbüchern erfolgt nur unter Zustimmung des Vaters oder der Mutter, bez. des Vormundes, und es ist außer der oben erwähnten Dienstantrittsbescheinigung noch Konfirmationschein oder Schulentlassungszeugniß zur Einsichtnahme vorzulegen. Bef. v. 5. Mai 1897. (Tagebl. v. 7. Mai 1897.)

### o. Die öffentlichen Musikaufführungen, Schaustellungen, Tanz- und sonstigen Lustbarkeiten betreffend.

**164.** Regulativ, die Musikaufführungen, Schaustellungen, Tanz- und sonstigen Lustbarkeiten in der Stadt Chemnitz betr., vom 22. Decbr. 1890.

(Veröffentl. im Tagebl. v. 18. Jan. 1891 und in Kraft getreten am 1. Febr. 1891.)

§ 1. Der vorgängigen Erlaubniß des Polizeiamtes bedürfen:

- a., öffentliche Musikaufführungen, Schaustellungen, Gesangs- und declamatorische Vorträge, theatrale Vorstellungen, Singspiele und sonstige ähnliche Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, es mögen die Darbietungen oder Veranstaltungen aller dieser Leistungen im Umherziehen oder sonst vorübergehend oder als stehender Gewerbebetrieb hier erfolgen,
- b., öffentliche Tanzvergnügungen,
- c., öffentliche, sowie die von geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Maskenbälle.

Erlaubniß zu öffentlichen Tanzvergnügungen wird in der Regel erteilt für die Sonntage, an welchen dieselben überhaupt nicht gesetzlich verboten sind, ferner für den Neujahrstag, den sogen. hohen Neujahrstag, den Fastnachtdienstag, die zweiten und dritten Feiertage der drei hohen Feste, den Himmelfahrtstag, den Tag der Sedanfeier, den Reformationstag, die Montage und Dienstage der hiesigen Jahrmärkte und den Sylvestertag.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier siehe im Anhang unter IV.

§ 2. Der vorgängigen Anzeigerstattung beim Polizeiamt bedürfen:

- a., öffentliche Veranstaltungen der in § 1 unter a gedachten Art, sofern dabei ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet,  
Bei den theatralischen Vorstellungen, welche die hiesige Stadttheaterdirection veranstaltet, tritt an Stelle der Anzeige beim Polizeiamt die Anzeige beim Theaterausschuß.
- b., nicht öffentliche Veranstaltungen der in § 1 unter a gedachten Art, ohne Rücksicht darauf,

ob dabei ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet oder nicht, wenn dieselben in Gesellschaftshäusern oder in Gast- oder Schankwirthschaften abgehalten werden,

- c., alle nicht öffentlichen Tanzvergnügungen, welche in Gesellschaftshäusern oder in Gast- oder Schankwirthschaften veranstaltet werden,
- d., Maskenbälle, welche von Privatpersonen für ihre Familien und eingeladenen Gäste in Gesellschaftshäusern oder in Gast- oder Schankwirthschaften veranstaltet werden,
- e., öffentliche Ausstellungen mit Ausschluß der von Behörden oder öffentlichen Lehranstalten veranstalteten.

§ 3. Die Veranstaltung aller in § 1 und § 2 genannten Leistungen und Vergnügungen setzt voraus, daß sowohl in Bezug auf die Persönlichkeit der Veranstalter und sonst beteiligten Personen, als auch rücksichtlich der Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfindet, den gesetzlichen Erfordernissen allenthalben Genüge geleistet wird.

Soweit öffentliche Straßen und Plätze der Stadt in Anspruch genommen werden sollen, ist die Genehmigung des Rathes der Stadt Chemnitz erforderlich.

§ 4. Das Polizeiamt entscheidet darüber, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, sowie darüber, ob ein Tanzvergnügen als ein öffentliches anzusehen ist oder nicht.

Als öffentliche gelten insbesondere diejenigen Tanzvergnügungen

- a., zu denen Jedermann Zutritt hat,
- b., welche von Gesellschaften veranstaltet werden, die Nichtmitgliedern den Zutritt gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes oder Beitrags zu den allgemeinen Kosten des Festes gestatten, gleichviel in welcher Weise dieser Beitrag erhoben und ob er von den Gästen oder Mitgliedern verlangt wird.

Dafür, daß den von geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzvergnügungen nicht der Charakter von öffentlichen Tanzvergnügungen verliehen wird, haften neben dem Inhaber des Tanzraumes, die Vorsteher dieser Gesellschaften.

Die Erhebung eines Eintrittsgeldes zu einem öffentlichen Tanzvergnügen ist nur bis zur Höhe von 50 Pf. gestattet.

Die Bezahlung für die Theilnahme am Tanze ist hierin nicht begriffen.

Schulkindern, sowie Schülern der Fortbildungsschule und Lehrlingen, ingleichen allen Personen, die der Ortsarmenlasse zur Last liegen, ist der Zutritt zu öffentlichen Tanzvergnügungen untersagt und haben die Inhaber der Tanzräume darüber, daß diesem Verbote nicht zuwidergehandelt wird, an erster Stelle Aufsicht zu führen, Eltern und Lehrherren aber die Verpflichtung, ihre schulpflichtigen Kinder und Lehrlinge vom Besuche öffentlicher Tanzbelustigungen zurückzuhalten.

\*) Öffentliche Tanzvergnügungen dürfen nicht vor 3 Uhr Nachmittags beginnen und nicht über 12 Uhr Nachts dauern, auch hat von Abends 10 Uhr ab der Gebrauch lärmender Instrumente, insbesondere der Trommeln und Pauken zu unterbleiben. Zur

\*) Absatz 7 des § 4 hat lt. Bef. d. Rathes u. Pol.-Amtes v. 26. Juni 1893 (Tagebl. v. 27. Juni 1893) obige Fassung erhalten.